



# Mitteilungsblatt Sipplingen



*Amtsblatt der Gemeinde Sipplingen*

Mittwoch,  
den 12. August 1992



## Termine Veranstaltungen

**Donnerstag, den 13.08.1992**

16.00 - 17.00 Uhr Kegelnachmittag im Gasthaus Linde; Feriengäste mit Kurkarten haben freie Bahnbenützung  
19.30 Uhr Kleinbrennereibesichtigung mit verschiedenen Schnapsproben.  
Anmeldung im Verkehrsamt  
20.00 Uhr DRK Sipplingen: Dienstabend im Depot im Gewerbegebiet  
20.30 Uhr Spielmannszug Sipplingen: Probe

**Freitag, den 14.08.1992**

11.00 - 11.30 Uhr Frühgymnastik (bei guter Witterung) im Strandbad Sipplingen  
14.00 Uhr Kinderfreizeit: Treffpunkt beim Feuerwehrgerätehaus  
19.00 Uhr Verkehrsverein Sipplingen: Abendwanderung mit gemütlichem Hock. Treffpunkt: Rathaus  
20.00 Uhr Yachtclub Sipplingen: Hock im Hotel »Krone«; Feriengäste sind herzlich willkommen.

### Sprechstunden d. Bürgermeisteramts:

Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch: 16.30 - 18.00 Uhr

Herausgeber:  
Gemeinde Sipplingen

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister Kurt Binder oder sein Vertreter im Amt.

Für den übrigen Inhalt: A. Stähle, Stockach, Druck und Verlag: Primo-Verlagsdruck Anton Stähle, Postf. 2227

7768 Stockach, Tel. 07771/7013,  
Telefax 07771/61154

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sipplingen  
Bodenseekreis

### Rechtskraft des Bebauungsplanes »Breite I«

Der Gemeinderat hat am 20.05.1992 den Bebauungsplan »Breite I« als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde dem Landratsamt angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 29.07.1992 erklärt, daß es die Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger

Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sipplingen, den 12. August 1992  
Binder, Bürgermeister